Bundesministerium
der Finanzen

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 16. Februar 2022

Nur per E-Mail

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abt. Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BETREFF **Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022**
BEZUG Ihr Schreiben vom 31. Januar 2022
GZ **III C 3 - S 7340/20/10002 :002**
DOK **2022/0132810**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben, mit dem Sie um die Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022 bitten.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) steht im ständigen Austausch mit verschiedenen Bundesressorts, um schnell diejenigen Maßnahmen einleiten zu können, die die gegenwärtige Situation erfordert. So haben Gesetzgeber und Verwaltung z. B. bereits wiederholt mit einer Verlängerung der steuerlichen Erklärungsfristen auf die besonderen Gegebenheiten durch die Corona-Pandemie reagiert.

Auch der aktuelle Referentenentwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes enthält weitgehende Entlastungen zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stärkung der Konjunktur. Die Maßnahmen werden dazu beitragen, die wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Zudem profitieren Unternehmen auch davon, dass mit der Verlängerung der steuerrechtlichen Verfahrenserleichterungen für Stundungen, Vollstreckungsaufschübe und Vorauszahlungsanpassungen bereits weitreichende Möglichkeiten zur Liquiditätserhaltung geschaffen wurden.

Hinsichtlich der Sondervorauszahlungen bei der Umsatzsteuer haben die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmer in den Jahren 2020 und 2021 in der Regel geringere Umsätze erzielt. Die Berechnungsgrundlage für die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bezieht sich immer auf das vorhergehende Jahr. Infolge der geringeren Umsätze in 2021 fällt somit auch die Sondervorauszahlung für das Jahr 2022 automatisch niedriger aus. Ein Verzicht auf die Sondervorauszahlung für das Jahr 2022 kann nicht mehr mit der Corona-Pandemie begründet werden, denn auch deren Sondervorauszahlung ist geringer als sonst. Verbleibende Einzelfälle könnten mit dem Instrument der Stundung gelöst werden.

Die aktuellen Entwicklungen werden sehr genau beobachtet und geprüft, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die wirtschaftlichen und sozialen Schäden durch die Corona-Pandemie für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auch weiterhin so gering wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen